

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 37/08 B

L 4 KR 301/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 KR 29/04 (SG Osnabrück)

1.,

2.,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin zu 1 bei der Klägerin zu 2, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Ehemann der Klägerin zu 1 ist, versicherungspflichtig beschäftigt ist. Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle fest, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Die Widersprüche der Klägerinnen sind erfolglos geblieben. Ihren Klagen wurde in erster Instanz stattgegeben und unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide festgestellt, dass die Klägerin zu 1 bei der Klägerin zu 2 eine selbstständige Tätigkeit ausübt. Mit Urteil vom 24.4.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Klagen abgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Klägerinnen haben in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 7 Die Klägerinnen berufen sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Be-



schwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 8 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerinnen haben bereits keine "Rechtsfrage" mit dem Ziel einer Klärung des Anwendungsbereichs einer revisiblen Rechtsnorm gestellt. Soweit sie die Frage aufwerfen, "ob die einzige Mitarbeiterin einer GmbH abhängig beschäftigt ist und der Versicherungspflicht unterliegt, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht wie eine Geschäftsführerin tätig ist, nach dem Gesellschaftsvertrag aber weder Geschäftsführerin noch Gesellschafterin ist", beziehen sie sich ausdrücklich allein auf den insofern gerade nicht relevanten konkreten Subsumtionsvorgang im Einzelfall. Der Sache nach stellt sich die von den Klägerinnen aufgeworfene Frage als Tatsachenfrage dar bzw behaupten sie die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung ("... das Urteil ... ist rechtsfehlerhaft ...; ... die Klägerin erfüllt ... sämtliche ... Voraussetzungen, ... durch die sich eine selbstständige Tätigkeit auszeichnet ..."). Darüber hinaus fehlt es im Sinne der gebotenen Darlegung der Klärungsbedürftigkeit an einer Auseinandersetzung mit der umfangreichen, vom LSG teilweise auch zitierten Rechtsprechung des BSG zu den Voraussetzungen einer abhängigen Beschäftigung und den erforderlichen Ausführungen, dass dennoch Klärungsbedarf fortbesteht. Die bloße Behauptung, dass sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Kriterien oder Grundsätze zur Auslegung des § 7 Abs 1 Satz 1 SGB IV für den Fall ergeben, "dass die einzige Mitarbeiterin einer GmbH die Ehefrau des Alleingesellschafters und Alleingeschäftsführers der GmbH ist, die in tatsächlicher Hinsicht wie eine Geschäftsführerin tätig ist und allein der GmbH, die zu deren Existenz notwendigen Sicherheiten geleistet hat", ist insoweit nicht ausreichend.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht, da die Klägerin zu 1 zu dem nach § 183 SGG begünstigten Personenkreis gehört, bei dem hier gegebenen Fall der subjektiven Klagehäufung einheitlich auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG (*vgl BSG, Beschluss vom 29.5.2006, B 2 U 391/05 B, SozR 4-1500 § 193 Nr 3*).

